



Bereich Bauordnung
Az: 63
Datum: 19.03.2010

2010/098
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	20.04.2010	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	22.04.2010	

Betreff

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
DELA GmbH, Sekundär-Rohstoff-Zentrum Castrop-Rauxel (SRZ) am Standort 44577 Castrop-Rauxel, Deininghauser Weg

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss und der Betriebsausschuss B 3 stimmen der Zulassung des beantragten Vorhabens auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes 141/142 vom 21.01.2010 zu.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Firma DELA Recycling und Umwelttechnik GmbH, Alte Landstraße 4, 45329 Essen, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Sekundär-Rohstoff-Zentrums mit einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 44577 Castrop-Rauxel, Deininghauser Weg, Gemarkung Ickern, Flur 8 und 9 beantragt.

Der Standort befindet sich auf einer in der Sanierung befindlichen freien Industriefläche, östlich der Nr. 80 und nördlich der Nr.81 des Deininghauser Weges.

Die Betriebsstätte in Essen soll aufgegeben und nach Castrop-Rauxel verlagert werden. Die Zahl der Beschäftigten des geplanten Vorhabens wird mit 46 Mitarbeitern angegeben.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Quecksilber und anderen Metallen sowie Glas mittels einer Drehrohrdestillation und angeschlossener Abgasreinigung mit einer Reindestillation zur Herstellung von hochreinem Quecksilber. Die Lagerbereiche haben eine Kapazität von 2700 t (1. Bauabschnitt).

Im 2. Bauabschnitt sollen eine Aufbereitungsanlage für Altlampen mit einer Kapazität von 4 t/h sowie weitere Lagerflächen mit einer Lagerkapazität von 700 t errichtet werden. Die Anlagen werden vollkontinuierlich betrieben. Die gereinigten Abgase werden über einen 35 m hohen Schornstein abgeleitet.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 29.03.2010 bis einschließlich 28.04.2010 bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Bauordnung, Zimmer 315, Block A, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Darüber hinaus hat die für die Genehmigung zuständige Behörde die Stadt Castrop-Rauxel in bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Hinsicht zur Stellungnahme aufgefordert und gebeten, das gemeindliche Einvernehmen auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes herzustellen.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens sind den als Anlage beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Es handelt sich hierbei teilweise um Inhalte des Genehmigungsantrages der Firma DELA.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141/142 aus dem Jahr 1994.

Dieser Bebauungsplan befindet sich zurzeit im Änderungsverfahren.

Das beantragte Vorhaben der Firma DELA wurde im Hinblick auf die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft.

Der im Änderungsverfahren befindliche Bebauungsplan weist für die zur Bebauung vorgesehene Fläche Industriegebiet aus und ist mit G I2 bezeichnet. In diesem Gebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis III (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 36) unzulässig. **Ausnahmsweise** zulässig sind Betriebe und Anlagen der Betriebsarten lfd. Nr.22 bis 36 soweit im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von diesen vergleichbare oder geringere Auswirkungen als von Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse IV (lfd. Nr. 37 bis 75) ausgehen.

Alle Behandlungs- und Lageranlagen mit Ausnahme der Drehrohrdestillation sind in die Abstandsklasse IV und höher eingestuft und damit in diesem Gebiet zulässig.

Die Drehrohrdestillation ist als Anlage nach 8.10 der Spalte1 der 4. BImSchV eingestuft und fällt somit in die Betriebsart Nr. 34, Abstandsklasse III (700m Abstand).

Nach den Festsetzungen des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes ist die Anlage ausnahmsweise gem. § 31 (1) BauGB zulässig.

In Abstimmung mit der Stadt Castrop-Rauxel wurden zum Nachweis der Vergleichbarkeit der Emissionen mit Anlagen der Abstandsklasse IV (500m) folgende Gutachten bereits vor öffentlicher Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt: Schallimmissionsprognose, Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche und der Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung..

Die Gutachten sind plausibel und dienen dem Planungsträger als Bewertungsgrundlage im Planverfahren.

Aus den Gutachten ergibt sich, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können und Bedenken gegen die Zulassung somit nicht bestehen.

Durch die Immissionsprognose und die Störfallanalyse konnte nachgewiesen werden, dass eine Gesundheitsgefährdung für die geplante Wohnbebauung in 500 m Entfernung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, dies ist auch durch die „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 UVPG„ bestätigt worden.

Das im Verfahren beteiligte Umweltressort der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Stellungnahme diesen Sachverhalt bestätigt und zusätzlich folgende Hinweise gegeben:

„ Laut TA Luft (Nr. 4.2.2) sollten zusätzliche Belastungen am PM₁₀, SO₂, NO₂ und Staubbiederschlag einer Anlage den Immissions-Jahreswert nicht um 3 % überschreiten. Dies trifft, lt. Berechnungen des Gutachters, auf die neu zu errichtende Anlage zu. Weiterhin sollten zusätzliche Belastungen an Quecksilber lt. TA Luft (Nr. 4.5.2) einer Anlage den Immissions-Jahreswert nicht um 5 % überschreiten. Dies trifft ebenfalls auf die neu zu errichtende Anlage zu. Die in der Immissionsprognose transparent dargestellte Zusatzbelastung, vor allem im Bereich des geplanten Wohngebietes, liegt weit unterhalb der sog. Irrelevanzgrenze.

Aus Umweltvorsorgegründen sollten die Immissionsbelastungen im Umfeld der Anlage grundsätzlich minimiert werden. Es wird dazu vorgeschlagen, zur Verringerung des Immissionsradius für die Störfallbetrachtung und Verringerung der Immissionskonzentrationen im näheren Umfeld der Anlage (< als 500 m) den vorgesehenen Abzugskamin höher als die vorgegebene Mindestschornsteinhöhe vorzusehen.

Bereits mit einer Schornsteinhöhe von 40 m können die Immissionsbelastungen im Umfeld weiter minimiert werden und der Auswirkungsradius von Störfällen mit einer ernstzunehmenden Gefahr für die menschliche Gesundheit auf deutlich unter 480 m (130m – 460 m) reduziert werden.

Sofern technisch möglich, sollte die Drehrohrdestillation bei einem Ausfall der Abgasreinigungsstufen mit einer automatischen Abschaltung versehen werden. Dies sollte insbesondere für den Ausfall der Abreinigungsstufe 3 (Aktivkohlefilter zur Quecksilberückhaltung) berücksichtigt werden.

Der LKW-Verkehr, mit einer bezeichneten Anzahl von 35 LKW-Bewegungen pro Tag, sollte insbesondere bis zur Fertigstellung der nördlichen Verbindung zur Klöcknerstraße (Ost-West-Gewerbeachse) so geführt werden, dass eine zusätzliche Belastung der Anwohner insbesondere im Bereich des Deininghauser Weges/ Einmündung Recklinghauser Straße vermieden wird. Es sollte für den Übergangszeitraum bis zum Jahre 2012 (Anbindung an die Klöcknerstraße) dem Unternehmen zur Auflage gemacht werden, die LKW-Verkehre nahezu ausschließlich über den Deininghauser Weg und die Oststraße bis zur Bundesstraße 235 abzuwickeln.

Es wird empfohlen, das Unternehmen zu verpflichten, Befeuchtungseinrichtungen zur Verminderung der Staubentstehung auf den Fahr- und Lagerflächen vorzusehen. Gegebenenfalls ist eine arbeitstägliche Reinigung der Fahrstrecken und Lagerplätze mit Hilfe eines Nassreinigungsfahrzeuges durchzuführen.“

Es ist beabsichtigt, diese Hinweise im Rahmen der Stellungnahme an die zuständige Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Der Verfahrensstand des in der Änderung befindlichen Bebauungsplanes wird vom Planungsträger mit § 33 BauGB angegeben, so dass ein Vorhaben zulässig ist, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs.2, § 4 Abs 2 und § 4 a Abs.2 bis 5 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller hat die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 33 (1) Ziff.3 BauGB schriftlich anerkannt und beantragt gleichzeitig die Zulassung als Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB.